



Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Castell

Für die Durchführung privater Baumaßnahmen erlässt die Gemeinde Castell folgendes Förderprogramm:

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Förderung umfasst das Gebiet des Altortes. Gefördert werden Maßnahmen, die im festgelegten Gebiet der Dorferneuerung „Castell 4“ liegen, sowie die Ortsteile Greuth (ohne Baugebiet „Im Kämpfer“) und Wüstenfelden

2. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel und Zweck des kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung der Altorte von Castell, Greuth und Wüstenfelden mit ihrem typischen Siedlungsgefüge und den vorhandenen historischen Bauten und Bauteilen.

Neben der Bestandspflege soll die Weiterentwicklung der Altorte auch bei Neu-, An- oder Umbauten durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen gefördert werden. Insgesamt soll durch die gemeindliche Unterstützung das Engagement der Gebäudeeigentümer für eine ortsgerechte Gestaltung gefördert und das äußere Erscheinungsbild der Altorte erhalten bzw. verbessert werden. Gezielt soll ein Anreiz geschaffen werden, Leerstände in den Altorten zu beseitigen und den Flächenverbrauch für Neubaugebiete zu reduzieren.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Maßnahmen an Bestandgebäuden und Neubauten, die sichtbar zur Verbesserung des Ortsbildes und zu einer Belebung der Altorte beitragen. Der Innenausbau kann gefördert werden, soweit das leerstehende Gebäude innerhalb von sechs Monaten nach der Sanierung selbst bewohnt oder vermietet wird.

Bei der Förderung ist insbesondere auch das äußere Erscheinungsbild des Förderobjektes so zu gestalten, dass es sich in die vorhandene Bebauung einfügt. Dazu ist die Gemeinde zu beteiligen.

4. Grundsätze der Förderung

Die Maßnahmen sind in Absprache mit der Gemeinde Castell auszuführen.

Werden an einem Objekt (Grundstück- bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster, Dacheindeckung, Innenausbau, Hof Tore usw., so gilt dies als Gesamtmaßnahme. Mehrfachförderungen sind nicht möglich.

Die Förderzusage ersetzt nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen!

Alle Veränderungen an Baudenkmalern sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.

5. Zuwendungsfähige Kosten, Höhe der Förderung

Zuwendungsfähig sind jene Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung nach den Grundsätzen des Kommunalen Förderprogramms entstehen. Es werden nur Kosten mit Rechnungsbelegen gefördert. Bei Arbeiten, die in Eigenleistung durchgeführt werden, können Materialkosten bezuschusst werden.

Höhe der Förderung:

Bei nachgewiesenen Baukosten von:	20.000 € bis 50.000 €	-	1.000 €
	50.001 € bis 100.000 €	-	2.500 €
	100.001 € und mehr	-	5.000 €

Kinderzuschlag:

Für jedes Kind unter 18 Jahren zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung - 500 €

Der Kinderzuschlag wird nur gewährt, wenn das Haus von den Bauherren mit Kindern selbst bewohnt wird. Bei einer Vermietung des sanierten Objektes besteht kein Anspruch auf den Kinderzuschlag.

Bagatellgrenze: Baukosten unter 20.000 € werden nicht gefördert.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Ob und in welchem Umfang die freiwillige Förderung gewährt wird und wann diese ausbezahlt werden kann, obliegt der Entscheidung der Gemeinde Castell.

6. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften in Form von Zuschüssen gewährt.

7. Anforderungen bei Antragstellung

Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn bei der Gemeinde Castell einzureichen und mit ihr abzustimmen.

Dem Antrag sind beizufügen:

Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende.

Ein Lageplan im Maßstab 1 : 1000

Ggf. weitere erforderliche Unterlagen wie Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne u.a.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Maßnahmen dürfen erst nach dem schriftlichen Förderbescheid der Gemeinde begonnen werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von drei Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Eine Prüfung der bezuschussten Maßnahme, evtl. auch durch Ortseinsicht, behält sich die Gemeinde vor.

Das geförderte Objekt muss zum Zeitpunkt der Auszahlung der Fördersumme bewohnt sein. Ferienwohnungen, die nur zeitweise bewohnt sind, können ebenfalls gemäß der vorliegenden Förderrichtlinien bezuschusst werden.

8. Rückwirkende Förderung

Objekte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Förderprogramms sich im Bau befinden, können rückwirkend gefördert werden, soweit die Förderrichtlinien eingehalten werden.

9. Abweichungen

Die Gemeinde Castell behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Bauausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. April 2016 in Kraft.

Castell, den 07. März 2016

Jochen Kramer
1. Bürgermeister